

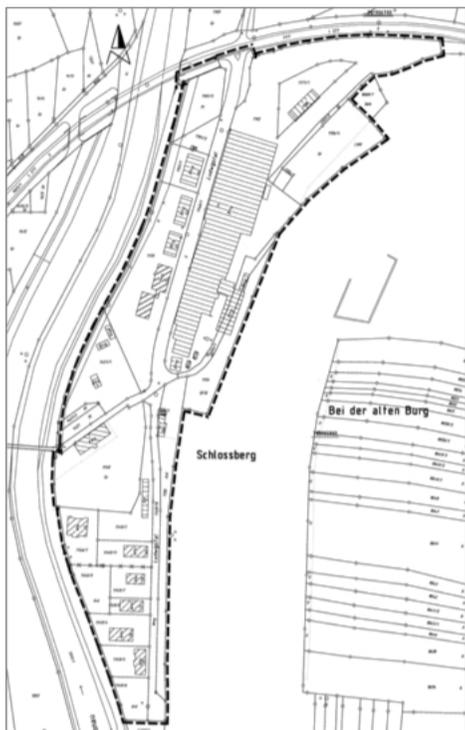
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung von Bebauungsplänen

Bebauungsplan „SHW Ludwigstal“ in Tuttlingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „SHW Ludwigstal“ aufzustellen, um hier die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes durchführen zu können.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Auslegung von Bebauungsplänen

Bebauungsplan "Union-Areal" in Tuttlingen (erneute Auslegung)

Der Bebauungsplan „Union-Areal“ lag bereits in der Zeit vom 21.05.2012 bis 21.06.2012 öffentlich aus. Nach der Auslegung musste der Plan in einigen Bereichen geändert und angepasst werden. So wurden Verkehrsflächen und Baugrenzen südlich der Katharinen- und Schützenstraße verändert, der Weg zwischen den Gebieten SO 1 und MI 1 dem MI 1 zugeordnet und das SO 1 in SO 1.1 und SO 1.2 unterteilt.

Die schalltechnische Untersuchung wurde im Hinblick auf die erhöhte Lärmbelastung Katharinenstraße ergänzt. Die textlichen Festsetzungen und Begründung wurden diesen Änderungen angepasst.

Das Quartier um das ehemalige Union-Kino in der Oberen Vorstadt ist Bestandteil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Obere Vorstadt / Umlandstraße. Das Sanierungsziel lautet auf Abbruch und Neubebauung. Die im Neuordnungskonzept angestrebten Nutzungen sind Einzelhandel und Wohnen sowie ein Parkierungs -bauwerk. Im Zuge der Neubebauung sollen auch die an das Quartier angrenzenden Verkehrsflächen neu geordnet und gestaltet werden.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Der geänderte Bebauungsplanentwurf der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung jeweils vom 18.09.2012, sowie die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine u. Jud vom 18.09.2012 liegen gem. § 4a Abs.3 BauGB in der Zeit vom 08.10.2012 bis 22.10.2012, je einschließlich, beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 1. OG, Schaukasten neben Zimmer 118, 78532 Tuttlingen, öffentlich aus.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nichtfristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

1. Bebauungsplan „Stockacher Straße Teil II“ in Tuttlingen
2. Bebauungsplan „B 14“ in Tuttlingen
3. Bebauungsplan "Beim Roten Kreuz - Erweiterung" in Tuttlingen-Möhringen

Die Bebauungspläne wurden vom Gemeinderat am 24.09.2012 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorstehend genannten Bebauungspläne in Kraft. Jedermann kann diese Bebauungspläne während der Dienststunden beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer 225, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschrift erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs.2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Inkrafttreten von Satzungen

„SHW Ludwigstal“ - Veränderungssperre in Tuttlingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „SHW Ludwigstal“ aufzustellen, um hier die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes durchführen zu können.

Zur Sicherung der Planung und Verwirklichung der städtebaulichen Ziele hat der Gemeinderat am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

zur Festlegung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „SHW Ludwigstal“ in Tuttlingen

Aufgrund § 14 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „SHW Ludwigstal“ wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung kann jedermann während der Dienststunden beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer 225, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Einen Normenkontrollantrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. (§ 47 Abs.2 Satz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Tuttlingen, den 26.09.2012

Willi Kamm
Bürgermeister